



+ + + SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



## Konjunkturpaket 2020 - Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Konjunkturpaket 2020 soll kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Soloselbstständigen und Freiberuflern eine Überbrückungshilfe gewährt und ein Teil der Fixkosten erstattet werden.

Voraussetzung für diese Förderung ist das Mitwirken eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers: Um den Antrag stellen zu können, müssen sowohl die Umsätze im Zeitraum April und Mai 2020 sowie die entsprechenden Schätzungen für Juni bis August 2020 angegeben werden. Sollen Fixkosten geltend gemacht werden, müssen die diesbezüglichen Verträge vor dem 01.03.2020 abgeschlossen worden sein. Um die Anträge nach Verabschiedung der Regelung effizient und korrekt zu begleiten ist es sinnvoll dafür zu sorgen, dass alle Buchhaltungsunterlagen vollständig und die Umsatzschätzungen sowie die Unterlagen für die relevanten Fixkosten vorbereitet sind.

### 1. Überblick zur Überbrückungshilfe

Das Programm will die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen sichern, die durch vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen aufgrund der Corona-Krise erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Es können die fixen Betriebskosten, die dem Unternehmen für die Monate Juni bis August 2020 entstehen, teilweise erstattet werden. Diese Erstattung der Kosten wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt.

Herausgegeben von:

**Ansprechpartner** .....

Herr Dr. Julius André,  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Herr Holger Schulz,  
Steuerberater

## Konjunkturpaket 2020 - Überbrückungshilfe

Da bei vorangegangenen staatlichen Corona-Hilfen eine hohe Missbrauchsquote festgestellt wurde, ist nunmehr Voraussetzung, dass Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen im Förderantrag bestätigt. Damit soll erreicht werden, dass die Förderung nur an Unternehmen und Selbstständige gezahlt werden, die tatsächlich förderwürdig sind. Um die Förderung zu erhalten ist also nunmehr die Mitwirkung des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers erforderlich.

Im Förderantrag muss dargelegt werden,

- dass Sie als Unternehmer oder Selbstständiger antragsberechtigt sind und
- dass Ihr Umsatz in den Monaten April und Mai zusammen um mindestens 60 % niedriger war als im Vorjahr und
- dass Ihr Umsatz in mindestens einem der Monate Juni, Juli, August 2020 um 40 % niedriger sein wird, als im Vorjahresmonat (= förderfähiger Monat) und
- welches Ihre Fixkosten in den förderfähigen Monaten sein werden.
- Anhand dieser Daten erfolgt dann eine vorläufige Berechnung der Höhe der Überbrückungshilfe.

### 2. Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie Unternehmer oder Selbstständiger im Haupterwerb sind. In welcher Branche Sie tätig sind, ist dabei unerheblich. Auch kommt es nicht darauf an, ob Sie Mitarbeiter beschäftigen.

Wenn Sie ein gemeinnütziges Unternehmen betreiben, ist Ihr Unternehmen oder Ihre Organisationen antragsberechtigt, wenn das Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig ist (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Allerdings sind förderfähig die Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Nicht antragsberechtigt ist Ihr Unternehmen, wenn es sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifiziert hat. Das ist der Fall, wenn Ihr Unternehmen in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt hat:

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
- mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Nicht gefördert werden kann Ihr Unternehmen, wenn zum 31.12.2019 die Voraussetzungen für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens vorlagen. Auch entfällt eine Förderung, wenn Sie Ihren Betrieb bzw. Ihre selbständige Tätigkeit bis zum 31.08.2020 endgültig einstellen.

## Konjunkturpaket 2020 - Überbrückungshilfe

### 3. Voraussetzung: Umsatzeinbruch April und Mai 2020

Wenn Sie zu den antragsberechtigten Unternehmen oder Selbständigen gehören ist es sinnvoll zu prüfen, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Förderung durch eine Überbrückungshilfe vorliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass Sie Ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn Ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Es ist also erforderlich, dass Sie Ihre Umsätze aus April 2019 und Mai 2019 addieren. Anschließend addieren Sie ihre Umsätze April und Mai 2020. Wenn die Summe von April und Mai 2020 niedriger ist als 40 % der Summe der Monate April und Mai 2019, besteht eine Förderfähigkeit.

Falls Ihr Unternehmen erst nach April 2019 gegründet wurde, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Wenn Sie ein gemeinnütziges Unternehmen betreiben, dann addieren Sie anstelle der Umsätze die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge).

### 4. Ermittlung der Förderquote: Umsätze Juni, Juli, August 2020

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten Ihres Unternehmens. Die Höhe der Förderung wird für jeden Fördermonat gesondert berechnet. Die Fördermonate sind Juni, Juli und August.

Sie erhalten eine Förderung nur für Fördermonate, in denen der Umsatz mindestens 40 % unter dem Umsatz des Monats im Vorjahr lag. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs gegenüber dem Vorjahresmonat ab.

Wenn Sie Ihr Unternehmen oder Ihre selbständige Tätigkeit erst zwischen April 2019 und Oktober 2019 gegründet haben, sind zum Vergleich die Monate Dezember 2019 sowie Januar und Februar 2020 heranzuziehen.

Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird.

Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die förderfähigen Fixkosten erstattet werden. Die genauen Details der Regelung bestimmen die einzelnen Bundesländer noch, daher kann es hier zu Abweichungen kommen.

## Konjunkturpaket 2020 - Überbrückungshilfe

Umsatzeinbruch im Fördermonat	Erstattung der Fixkosten für Fördermonat
mehr als 70 %	80 %
zwischen 50 und 70 %	50 %
zwischen 40 und unter 50 %	40 %

Liegt Ihr Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Wenn die Förderquote berechnet ist, sind im nächsten Schritt die förderfähigen Fixkosten, die in Ihrem Unternehmen im jeweiligen Monat anfallen werden, zu ermitteln.

Es ist sinnvoll, dass Sie eine möglichst fundierte Umsatzprognose abgeben. Denn alle Förderungen werden nachträglich überprüft. Wenn der Umsatzrückgang zu hoch angesetzt wird, muss die Förderung insoweit zurückgezahlt werden. Setzen Sie hingegen den Umsatzrückgang in Ihrer Prognose zu niedrig an, kann die Förderung im Nachhinein noch erhöht werden, wenn dann noch Mittel vorhanden sind.

## Konjunkturpaket 2020 - Überbrückungshilfe

### 5. Förderfähige Fixkosten

Nachdem Sie die Förderquoten für Juni, Juli und August ermittelt haben, sind die förderfähigen Fixkosten zu ermitteln.

Förderfähig sind die folgenden Fixkosten:

- Nr. 1: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2: Weitere Mietkosten
- Nr. 3: Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Nr. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Nr. 5: Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6: Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Nr. 7: Grundsteuern
- Nr. 8: Betriebliche Lizenzgebühren
- Nr. 9: Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10: Die Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Nr. 11: Kosten für Auszubildende
- Nr. 12: Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 % der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig
- Nr. 13: Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein, das heißt, dass Sie die Verträge, auf denen die Kosten beruhen, vor diesem Datum unterzeichnet haben müssen.

Achtung: Zahlungen für Fixkosten, die Sie an verbundene Unternehmen (etwa im Rahmen einer Betriebsaufspaltung) leisten, sind nicht förderfähig. Wenn Sie also z.B. im Rahmen Ihres Betriebsunternehmens Miete für Ihr Betriebsgebäude an Ihre Besitzgesellschaft zahlen, bekommen Sie dafür keine Betriebskostenerstattung.

Gehen Sie Ihre aktuelle Buchführung durch und prüfen Sie, ob auch alle der oben genannten Kosten vollständig abgebildet sind. Sinnvoll ist es auch, die Vorjahresmonate zu prüfen, damit auch jährliche Einmalzahlungen, z. B. Versicherungen, Eingang in die Prognose finden. Halten Sie zudem kürzlich geschlossene Verträge, die den Kosten zugrunde liegen, bereit. Damit können Sie nachweisen, dass sie auf Verträgen beruhen, die vor dem 01.03.2020 geschlossen wurden. Nicht erforderlich ist dies für Arbeitsverträge, die Provisionen nach Nr. 13 (Reisebüro) und die Verträge mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## Konjunkturpaket 2020 - Überbrückungshilfe

### 6. Deckelung der Förderung

Nachdem Sie nun die Überbrückungshilfe berechnet haben, indem Sie für jeden Monat die Förderquote berechnet haben und auf die förderfähigen Fixkosten angewendet haben, ist nun die Deckelung der Förderung zu beachten.

Die genauen Details der Deckelung werden von den einzelnen Bundesländern noch festgelegt, daher kann es hier zu Abweichungen kommen.

Deckelung	
Anzahl Beschäftigte	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis zu 5 Beschäftigte	9.000 Euro
Bis zu 10 Beschäftigte	15.000 Euro
Mehr als 10 Beschäftigte	150.000 Euro

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl Ihrer Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

### 7. Höhere Förderung bei begründeten Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Deckelung hinausgehende Förderung bezogen werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist, wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden die wegen der Deckelung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.

Förderung bei begründeter Ausnahme	
Umsatzausfall im Fördermonat	Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten
40-70 %	40 %
Über 70 %	60 %

### 8. Antragsverfahren

Um die Überbrückungshilfe zu bekommen, ist es Voraussetzung, dass ein Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer die Zahlen prüft und den Antrag für Ihr Unternehmen oder Ihre selbstständige Tätigkeit stellt. Dazu ist es zweckmäßig, dass ihm so früh wie möglich alle Buchhaltungsunterlagen und Grundlagen für die Prognosen vorliegen.

## Konjunkturpaket 2020 - Überbrückungshilfe

### 9. Fristen

Die Anträge für die einzelnen Monate können bis zum 31. August 2020 gestellt werden. Die Auszahlungen sollen zeitnah nach Stellung der Anträge erfolgen, spätestens bis zum 30. November 2020.

Die Mitteilungen zu den endgültigen Umsätzen und den endgültigen Fixkosten sollen durch den Berater bis zum ersten Quartal 2021 erfolgen.

Bei Fragen und Problemen rund um die genannten Themen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dr. Julius André  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
E-Mail: [j.andre@npp.de](mailto:j.andre@npp.de)  
Telefon: 040 – 33 44 6 575

Holger Schulz  
Steuerberater  
E-Mail: [h.schulz@npp.de](mailto:h.schulz@npp.de)  
Telefon: 040 - 33 44 6 570

#### IMPRESSUM

NPP spezial gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH  
Johannes-Brahms-Platz 1  
20355 Hamburg  
Tel.: 040 33 44 6 500  
E-Mail: [office@npp.de](mailto:office@npp.de) Internet: [www.npp.de](http://www.npp.de)

Redaktionsstand: 10. Juli 2020